

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Friedhofssatzung Der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 11.12.2019

Gliederungsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Aschenbeisetzungen
- § 16 Pflegefreie Grabstätten
- § 17 Pflegeeinfache Gemeinschaftsgrabstätten
- § 18 Ehrengrabstätten

V. Einteilung des Friedhofs

- § 19 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Wahlmöglichkeit
- § 21 Generelle Gestaltungsregelung und Gestaltungsbereiche

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Anlieferung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung und Standsicherheit
- § 28 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 31 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 32 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Friedhofshalle und Trauerfeiern

- § 33 Benutzung der Friedhofshalle
- § 34 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Ausnahmen und Befreiungen
- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 11.12.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof an der Gütersloher Straße im Ortsteil Herzebrock. Der Friedhof besteht aus folgenden Teilen:

1. Alter Friedhof an der Fürst-Adolf-Str./südlich der Gütersloher Str.
2. Neuer Friedhof an der Groppler Str./nördlich der Gütersloher Str.

(2) Die Satzung regelt auch die Benutzung der Friedhofshalle an der Groppler Straße (Ecke Gütersloher Str.).

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz als Friedhofsträgerin. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Herzebrock-Clarholz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sind.

(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Absatz 2 bedarf der vorherigen Erlaubnis des Friedhofsträgers. Diese wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Der Friedhof erfüllt auf Grund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion und hat auch eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz. Deshalb hat Jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(5) Tierbestattungen sind nicht erlaubt.

(6) Im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Friedhofsträgerin dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

1. dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
2. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen,
3. und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsträgerin in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsträgerin auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen (einschließlich Fahrrädern) oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsträgerin und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten.
 5. Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten, Anpflanzungen und Rasenflächen unberechtigt zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 8. zu rauchen, zu lärmern oder zu lagern,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
 10. die Friedhofshalle ohne Erlaubnis der Friedhofsträgerin zu betreten.
- (3) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.
- (6) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Friedhofsträgerin in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung und der Sicherheit und Ordnung auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.
- (7) Wird dieser Satzung zuwider gehandelt oder ist die Ordnung auf den Friedhöfen aus anderen Gründen gefährdet, so kann die Friedhofsträgerin nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Ordnung wiederherzustellen.
- (8) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Friedhofsträgerin nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Gewerbetreibende tätig werden, die

1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird den Gewerbetreibenden das Arbeiten auf dem Friedhof durch die Friedhofsträgerin untersagt. Auf Verlangen sind der Friedhofsträgerin entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Für das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen ist eine Befahrungserlaubnis bei der Friedhofsträgerin zu beantragen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsträgerin kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsträgerin genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen und vorheriger Mahnung durch die Friedhofsträgerin kann den Gewerbetreibenden die Benutzung des Friedhofes auf Zeit oder auf Dauer von der Friedhofsträgerin untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

(6) Der bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente sowie pflanzlicher Abfall und Abraum sind vom Friedhof zu entfernen. Vorübergehend entferntes Grabzubehör kann auf dem Friedhof zwischengelagert werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsträgerin anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die Todesbescheinigung ausgestellt ist und das Standesamt die Eintragung des Sterbefalles bescheinigt hat. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. Beurkundung des Sterbefalles;
2. die Gebührenübernahmeerklärung,
3. bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis, sofern dieser nicht direkt von der Einäscherungsstätte an die Gemeinde gesandt wurde.
4. bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts.

5. bei Bestattungen in ausgewiesenen Grabfeldern für einzelne religiöse oder ethnische Gruppen zusätzlich ggf. der jeweilige Nachweis der Zugehörigkeit.

(4) Die Friedhofsträgerin setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) Die Bestattung kann frühestens nach 24 Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür den Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsträgerin auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Bestattung von Toten und zur Beisetzung von Aschen (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(4) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Werden dem Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Friedhofsträgerin nicht bei Schädigung oder Verlust.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsträgerin oder einem von dieser Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Vor einer Beisetzung in einer bestehenden Wahlgrabstätte hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör (Liegeplatten, Grabumrandung, stehende Grabmale u. ä.) vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Übernimmt ein Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben.
- (5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsträgerin oder durch von ihr Beauftragte entfernt werden müssen, sind ihr die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Eine Haftung für mögliche Beschädigungen an Einfassungen, Liegeplatten, Grabmalen, Gewächsen oder Grabschmuck wird nicht übernommen.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen betragen bei Erdbestattungen für
 1. Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre
 2. bei Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr 30 Jahre
- (2) Die Ruhezeiten für Aschen betragen 20 Jahre
- (3) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
§ 3 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin in belegte Grabstätten verlegt werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Nutzungsrechtsurkunde vor-

zulegen. In den Fällen des § 32 Absatz 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 32 Absatz 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsträgerin oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die restliche Nutzungszeit nicht, sofern keine Neuebelegung erfolgt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(10) Umbettungen können von der Friedhofsträgerin angeordnet werden, wenn es dem Friedhofszweck dient und Neu- oder Umgestaltungen der Friedhofsanlagen dies erfordern.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten,
3. Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen,
4. Pflegefreie Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen,
5. Urnenreihengrabstätten,
6. Urnenwahlgrabstätten,
7. Baum-Urnenreihengrabstätten,
8. Baum-Urnenwahlgrabstätten,
9. Pflegefreie Urnenreihengrabstätten,
10. Anonyme Urnenreihengrabstätten,
11. Ehrengabstätten,
12. Reihengabstätten für Kinder unter fünf Jahre,
13. Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Nutzungsrechtsurkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

1. für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
2. für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr.

(3) Reihengräber haben folgende Maße:

1. Gräber für Kinder: Länge 1,20 m, Breite 0,90 m
2. Gräber für Personen über fünf Jahre: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsträgerin kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann den Wiedererwerb nach pflichtgemäßem Ermessen ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Die Beisetzung von höchstens zwei Urnen jeweils gegen Gebühr in einem bereits belegten Wahlgrab ist zulässig.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. auf die Kinder,
4. auf die Stiefkinder,
5. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
6. auf die Eltern,
7. auf die Geschwister,
8. auf die Stiefgeschwister,
9. auf die nicht unter 1) - 8) fallenden Erben,
10. auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 3. – 4. und 6. – 9. wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin auch an andere Personen als die in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Gemeinde bis zur gültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Streitigkeiten eine erforderliche Zwischenregelung treffen.

§ 15 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenreihengrabstätten,
2. Urnenwahlgrabstätten,

3. Anonymen Urnenreihengrabstätten,
4. Pflegefreie Urnenreihengrabstätten.
5. Baum-Urnenreihengrabstätten,
6. Baum-Urnenwahlgrabstätten,
7. Grabstätten für Erdbestattungen gemäß Absatz 6.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Nutzungsrechtsurkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern im Wurzelbereich von Bäumen eingerichtet werden.

(4) Eine anonyme Urnenreihengrabstätte wird vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m.

(5) In pflegefreie Urnenreihengrabstätten kann jeweils eine Urne beigesetzt werden, in Urnenwahlgrabstätten können zwei Urnen beigesetzt werden.

(6) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Bei bereits erfolgter Sargbestattung kann die Friedhofsträgerin auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen jeweils gegen Gebühr zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Reihen- oder Wahlgrabstätten.

§ 16 Pflegefreie Grabstätten

(1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen.

(2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

(3) In die Rasenfläche wird bündig eine Grabplatte eingelegt, die mit Name, Geburts- und Sterbejahr versehen ist. Die Verlegung dieser Grabplatte veranlasst die Friedhofsträgerin gegen Kostenerstattung.

(4) Das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen), Grablaternen und sonstigem auf Dauer angelegtem Grabschmuck ist nicht zulässig. Das vorübergehende Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist nur in einem dafür vorgesehen Randbereich gestattet.

§ 17 Pflegeeinfache Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Die Friedhofsträgerin kann nach Bedarf und soweit ein entsprechender Platz in den Grabfeldern zur Verfügung steht pflegeeinfache Gemeinschaftsgrabstätten anlegen. Ein Anspruch auf Vergabe einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht.

(2) Zulässig sind je nach Anlage der Gemeinschaftsgrabstätte Erd- und Urnenbestattungen. Die Größe der einzelnen Grabstellen muss mind. 2,50 x 1,20 m bei Erdbestattungen und mindestens 0,50 x 0,50 m bei Aschenbeisetzungen betragen.

(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsgrabstätte ist nicht möglich (einmaliges Belegungsrecht).

(4) Dem Nutzungsberechtigten steht kein eigenes Gestaltungs- und Pflegerecht an der Grabstelle zu. Die Pflege übernimmt die Friedhofsträgerin gegen Zahlung einer Gebühr für die Nutzungszeit. In Absprache mit der Friedhofsträgerin darf eine Grablampe und eine Grabvase dauerhaft aufgestellt werden.

(5) Ein Gemeinschaftsgrabstein oder Einzelgrabsteine für die Verstorbenen sind nach den von der Friedhofsträgerin festzulegenden Regelungen für die jeweilige Gemeinschaftsgrabanlage zulässig. Für Einzelgrabsteine sind die in §§ 22 und 23 festgelegten Maße für Reihengrabstätten anzuwenden.

§ 18 Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen grundsätzlich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Die Anlage und Unterhaltung kann im Einvernehmen mit der Gemeinde auf Dritte übertragen werden.

V. Einteilung des Friedhofes

§ 19 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 20 Wahlmöglichkeit

(1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen.

(2) Die Friedhofsträgerin hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung bzw. Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung bzw. Beisetzung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 21 Generelle Gestaltungsregel und Gestaltungsbereiche

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Regelungen in den Abschnitten VI. und VII. - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabfelder und die Gestaltungsbereiche des Friedhofes werden im Belegungsplan und in den Gestaltungsregelungen, die Bestandteil dieser Satzung sind, ausgewiesen und beschrieben.

(3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Eingriffe in den Wurzelbereich dürfen nur nach Abstimmung mit der Friedhofsträgerin vorgenommen werden.

(4) Hinweise auf den Verstorbenen in Form von Internet-Links, QR-Codes, Videos oder ähnlichem bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsträgerin. In begründeten Fällen kann diese das Anbringen untersagen. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Bei Verwendung eines QR-Codes übernimmt die Friedhofsträgerin für Inhalte, Richtigkeit und Gestaltung der hinterlegten Internetseite keine Haftung.

(5) Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht werben.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Aus Gründen der Standsicherheit beträgt die Mindeststärke bei stehenden Grabmalen:

1. 0,14 m bei einer Höhe von 0,40 m bis 0,99 m und
2. 0,16 m bei einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m Maximalhöhe.

(2) Auf Reihengräbern für Verstorbene im Alter von bis zu fünf Jahren und auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind stehende Grabmale bis zu einer max. Höhe von 0,85 m zulässig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23

Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Die Grabmale müssen handwerklich allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.

b) Die Grabmale dürfen nicht gespalten oder bossiert sein.

c) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.

d) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen grundsätzlich nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Bleiintarsien sind zulässig. Schriften dürfen erhaben (aus dem

Stein) oder vertieft erhaben ausgeführt werden. Aufgelegte Schriften (aus Metall) sind nur in zusammenhängender Form zulässig; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. In Einzelanfertigung erstellte Ornamente aus Glas, Metall u. ä. sind zulässig.

e) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.

f) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über fünf Jahren

a) stehende Grabmale: Höhe von 1,00m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;

b) liegende Grabmale: maximal 0,60 qm Ansichtsfläche, Mindeststärke 0,12 m;

2. Auf Wahlgrabstätten

a) stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe 1,00 m bis 1,50 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,16 m;

b) liegende Grabmale: Je Grablager maximal 0,60 qm Ansichtsfläche, Mindeststärke 0,12 m.

(3) Soweit es die Friedhofsträgerin unter Beachtung der allgemeinen Gestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen im Einzelfall für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

(4) Name und/oder Logo des herstellenden Betriebes können in unauffälliger Weise auf der Rückseite oder einer Seitenfläche unten am Grabmal auf einer Fläche von höchstens 30 x 70 mm eingehauen oder unauffällig befestigt werden.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und andere bauliche Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Auch provisorische oder vorübergehende Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht durch Vorlegen der Nutzungsurkunde nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierungsart mit Tiefenangabe.

2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.

§ 25 **Anlieferung**

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsträgerin überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsträgerin bestimmen.

§ 26 **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-Steinbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Grabmale dürfen nur durch einen Steinmetzmeister oder sonstigen Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen errichtet, versetzt und repariert werden. Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren.

Die Friedhofsträgerin kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 22 und 23.

§ 27 **Unterhaltung und Standsicherheit**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Wenn die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet ist, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Friedhofsträgerin ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Nutzungsberechtigten erhalten eine entsprechende Information der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Bei Abbau bzw. beim Abräumen der Grabstätte gehen diese Grabmale in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 28 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsträgerin die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale einschließlich ihrer Fundamente und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsträgerin abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Generelle Regelung zur Herrichtung, Unterhaltung und Änderung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsträgerin kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Geräte und Gegenstände zur Grabpflege sowie Grabdekoration dürfen auf der Grabstätte nur aufbewahrt werden, wenn sie von den Wegen nicht sichtbar sind und in keiner Weise störend wirken. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, derartige Gegenstände ansonsten zu entfernen.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzuliegen. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.

§ 30

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21, 22 und 24 bis 28 keinen zusätzlichen Anforderungen. Grabstätten dürfen jedoch maximal bis zu einem Flächenanteil von 50 % mit Grabplatten oder sonstigen wasser- und luftundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 31

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gärtnerisch gestaltet und bepflanzt werden. Die Friedhofsträgerin hat für die Gestaltung besondere Regelungen für einzelne Gestaltungsbereiche des Friedhofs getroffen, die als Bestandteil dieser Satzung als Anlage beigefügt sind.

(2) Unzulässig ist unbeschadet der besonderen Gestaltungsregelungen

1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
2. das Einfassen der Grabstätte mit Betonkanten, Betonsteinen oder -platten, Glas oder ähnlichem,
3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
5. das Abdecken der Grabstätte mit einem Kies- oder anderem Ziersteinbelag, dessen Anteil zusammen mit Trittplatten und Grabmalen mehr als 30 % beträgt,
6. das Abdecken der Grabstätte mit einer Grabplatte oder anderen flächigen Materialien (z. B. Platten, Pflasterung, Beton, Kunststoff, Dachpappe, Folie).

(3) Soweit es die Friedhofsträgerin unter Beachtung der §§ 21 und 23 für vertretbar hält, kann sie im Sinne einer schlüssigen Gesamtgestaltung einer Grabstätte Ausnahmen im begründeten Einzelfall auf Antrag zulassen.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege und Abräumen der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsträgerin kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsträgerin in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsträgerin

1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen.

(4) Für das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts gelten die Regelungen des § 28 sinngemäß.

VIII. Friedhofshalle und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Friedhofshalle (Aufbahrungsräume)

(1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Aufbahrungsräume dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsträgerin, in Begleitung eines Angehörigen oder des Friedhofspersonals betreten werden. Nutzer und Besucher haben die Anordnungen der Friedhofsträgerin zu beachten.

(2) Sofern keine gesundheits- oder infektionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen sehen. Die Schlüssel zur Friedhofshalle und dem jeweiligen Aufbahrungsraum erhalten die Angehörigen von der Friedhofsträgerin oder vom autorisierten Bestatter. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes / Amtsarztes.

§ 34 Trauerfeier

(1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsträgerin. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungsrechte bestanden haben, richten sich Nutzungsdauer und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bei Erneuerung des Grabmals, der Einfassungen oder der gesamten Grabbepflanzung gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 36 Ausnahmen, Befreiungen und Anordnungen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung und den Ergänzungsvorschriften (z.B. Belegungspläne, Gestaltungsregelungen) können zugelassen werden, wenn

1. die Vorschriften nach ihrem Wortlaut in das Ermessen der Friedhofsträgerin gestellt sind oder eine Ausnahme vorgesehen ist und die für die Ausnahme festgelegten Voraussetzungen vorliegen und
2. öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung und den Ergänzungsvorschriften können Befreiungen erteilt werden, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Friedhofsträgerin in schriftlicher Form zu stellen. Die Entscheidung über Befreiungen obliegt dem zuständigen Fachausschuss des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

(4) Die Friedhofsträgerin kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen in begründeten Einzelfällen Anordnungen erlassen.

§ 37 Haftung

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
3. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsträgerin durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne Befahrungserlaubnis tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
5. eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsträgerin nicht anzeigt,
6. entgegen § 24 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
7. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 27 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
8. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
9. Grabstätten entgegen § 32 vernachlässigt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.12.2002, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 05.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 11.12.2019

Marco Diethelm
Bürgermeister